ÖFFENTLICHER BETRIEBLICHER WETTBEWERB AUFGRUND VON TITELN UND PRÜFUNGEN FÜR DIE BESETZUNG VON STELLEN ALS TECHNIKER/IN FÜR NEUROPHYSIOPATHOLOGIE (7.ter FUNKTIONSEBENE)

Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Titel

(lt. Art. 11 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11.10.2002, Nr. 40)

a. Titel für die Laufbahn (maximal 10 Punkte)

Dienste in abhängigem Arbeitsverhältnis die im Südtiroler Sanitätsbetrieb bzw. Körperschaften, welche auf den Sanitätsbetrieb übergegangen sind, geleistet wurden, sowie Dienste bei öffentlichen Verwaltungen:

Techniker/in für Neurophysiopathologie (7.ter F.E.)

1,20 Punkte pro Jahr

Techniker/in für Neurophysiopathologie – Koordinator/in

1,50 Punkte pro Jahr

Jene Dienste, die vom/von der Bewerber/in als Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Wettbewerb geltende gemacht werden (vertikale Mobilität), werden nicht bewertet.

b) Hochschulabschlüsse und sonstige Ausbildungsnachweise (maximal 2 Punkte)

A. Akademische Titel:

Für ein Doktorat mit direktem Bezug zur ausgeschriebenen Stelle:

maximal 1 Punkt

B. Studientitel:

Berufsdiplome im Sanitätssektor

maximal 1 Punkt

c) Veröffentlichungen und wissenschaftliche Arbeiten (maximal 2 Punkte)

Bei den Veröffentlichungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- > die Originalität
- > die Kontinuität bei der Abfassung der Veröffentlichung
- > der Bezugsgrad zur ausgeschriebenen Stelle
- > die eventuelle Mitarbeit von mehreren Autoren

d) Curriculum über Ausbildungs- und Berufswerdegang (maximal 6 Punkte)

Andere Tätigkeiten im In- und Ausland, soweit sie einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben, nach dem Erwerb des Studientitels und in derselben oder höheren Einstufung durchgeführt wurden. Die Tätigkeiten werden nur bewertet, sofern sie nicht bereits unter den Titeln für die Karriere bewertet, wurden:

a) Techniker/in für Neurophysiopathologie

0,70 Punkte/Jahr

b) Techniker/in für Neurophysiopathologie mit freiberuflichem Auftrag, wenn die genaue Angabe der geleisteten Stunden vorgelegt bzw. nachgewiesen wurde **0,50 Punkte/Jahr**

Die höheren **Zweisprachigkeitsnachweise** werden wie folgt bewertet:

> "C1" (ex A):

0,300 Punkte

Fortbildungen:

Die Teilnahme an Fortbildungskursen, Kongressen und Seminaren wird mit **0,003 Punkten pro Fortbildungstag** bewertet, beginnend mit dem **13.05.2019 (Abgabetermin 13.05.2022)**.

Sollten mehrere Fortbildungen an einem Tag besucht worden sein (z.B. Onlinefortbildungen), wird nur die für einen Fortbildungstag vorgesehene Punktezahl zugewiesen.

Erstreckt sich die Dauer einer Fortbildung über mehrere Monate, werden die Tage im Verhältnis zu den angegebenen Stunden berechnet (1 Tag = 7 Stunden). Bruchteile von Tagen, werden jeweils auf einen Tag aufgerundet.

Für eine Bewertung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- direkter Bezug zur ausgeschriebenen Stelle
- Besuch nach dem Erwerb des Studientitels welcher Voraussetzung für den Zugang ist

Die Teilnahme als **Referent/in oder Autor in Referententätigkeit**, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat, wird mit **0,003 Punkte pro Stunde** bewertet. Referententätigkeiten zum gleichen Fortbildungsthema werden zusammengezählt, sollten diese Tätigkeiten unter einer Stunde liegen, werden diese nicht bewertet. Die Referententätigkeit muss nach dem Erwerb des Berufsdiploms, welches für den Zugang zum Wettbewerb erforderlich ist, abgehalten worden sein

Es werden nur jene Fortbildungskurse, Kongressen und Seminaren (sei es als Teilnehmer sei es als Referent) bewertet, welche in den letzten 3 Jahre vor dem Abgabetermin (13.05.2022) besucht wurden. Also jene **zwischen dem 13.05.2019 und dem 13.05.2022**.

Unterrichtstätigkeit - Lehraufträge

Die Unterrichtstätigkeiten/Lehraufträge werden im Verhältnis zur geleisteten Stundenzahl wie folgt bewertet:

in Schulen für die Ausbildung von Personal im Sanitätssektor bei 18 Wochenstunden und in Fächern, welche einen direkten Bezug zur vergebenden Funktion haben (bzw. im entsprechenden Verhältnis, wenn weniger als 18 Wochenstunden geleistet wurden):

0,30 Punkte/Jahr

Andere Titel

Andere Titel, werden von Fall zu Fall, je nach dem Bezug zur ausgeschriebenen Stelle bewertet maximal **1,00 Punkt pro Titel**

Erläuterung zur Anwendung der Kriterien

- 1. Die Dienste werden höchstens bis zum Datum des Zulassungsgesuches bewertet.
- 2. Bei Diensten, die sich überschneiden, wird der für die Kandidaten günstigere Dienst bewertet.
- 3. Dienste und Tätigkeiten, die in gleichen Funktionsrängen bzw. Diensträngen oder Berufen geleistet wurden, werden zusammengezählt, auch wenn sie bei verschiedenen Dienstgebern bzw. an verschiedenen Dienstsitzen geleistet wurden. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei der Umrechnung von Teilzeitdienstverhältnissen in Vollzeitdienstverhältnisse werden Reste von halben Tagen und mehr als volle Tage bewertet.
- 4. Dienste und Tätigkeiten, deren Dauer (Beginn und Ende) aus den entsprechenden Zeugnissen und Dokumenten nicht ausdrücklich hervorgehen, werden wie folgt bewertet: vom 31. Dezember des ersten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bis zum 1. Jänner des letzten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bzw. vom letzten Tag des ersten Monats, das im Zeugnis genannt ist bis zum ersten Tag des letzten Monats, das im Zeugnis genannt ist, bzw. wenn das Jahr Anfangs- oder Endjahr nicht genannt ist, ab bzw. bis zu jenem Jahr, welches als gesichert angenommen werden kann.
- 5. Wenn aus der Dokumentation der Dienstrang nicht genau hervorgeht, so wird dieser Dienst im niedrigsten Rang bewertet.
- 6. Bruchteile von Jahren werden in Monaten bewertet. Bis zu 15 Tagen werden keine Punkte gegeben, 16 Tage werden bereits, wie ein Monat bewertet.
- 7. Aufträge, die vom Bewerber in Ausübung seiner Aufgaben als Bediensteter ausgeführt wurden, werden nicht bewertet.
- Titel, die nach der Einreichfrist für die Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb eingereicht wurden, werden nicht bewertet.
- 9. Die Bewertung der Titel wird auf Tausendstel gerundet.
- 10. Berufsdiplome und Studientitel, die als Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerb verlangt sind, werden nicht bewertet.
- 11. Die Bewertungen der Dienste und Tätigkeiten It. den Punkten a) und d) beziehen sich auf die Vollzeitdienste. Die Teilzeitdienste und -tätigkeiten werden im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden bewertet. Ergeht aus der Dokumentation die Beschreibung "Teilzeit (0)", wird dieser mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 19 (entspricht 50% der Arbeitszeit) berechnet.
- 12. In Ermangelung einer genauen Angabe über die Art der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit), werden die Dienste als Vollzeitdienst bewertet;
- 13. Der Militär- bzw. Ersatzdienst wird für die Karriere bewertet, wenn ein Bezug zur ausgeschriebenen Berufsfigur vorhanden ist, ansonsten wird er mit der Mindestpunktezahl, der von den Titeln für die Karriere vorgesehenen Punktezahl bewertet, reduziert um die Hälfte.
- 14. Im Falle von Punktegleichheit der Bewerber/innen, werden bei der Erstellung der Rangordnung, die Vorzugstitel gemäß dem Art. 5 des D.P.R. vom 09.05.1994, Nr. 487 und spätere Abänderungen und Ergänzungen angewandt.
- 15. Falsche bzw. unvollständige Erklärungen, werden von der Prüfungskommission auf keinen Fall berücksichtigt und nicht bewertet.
- 16. Tätigkeiten als Freiberufler/in werden nur bewertet, wenn die genaue Anzahl der geleisteten Stunden angeführt wird;